

Höngg, den 30. Dezember 2021

Neue Besucherregelung ab Freitag, den 31. Dezember 2021

Aktualisiertes Schutzkonzept
für Begegnungen von Bewohnenden, Angehörigen und
Besuchenden im Riedhof

Geschätzte Bewohnende, geschätzte Angehörige
Geschätzte Besuchende

Wir wurden im Schreiben der Kantonsärztin der Gesundheitsdirektion vom 28. Dezember 2021 darüber informiert, dass der Bund weitere Empfehlungen für die Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen, insbesondere durch die sehr schnelle Verbreitung von Omikron, in sozialmedizinischen Institutionen ausgesprochen hat.

Die Sicherheit im Riedhof muss erhöht werden!

Ja, die Ausbreitung von Omikron macht auch im Riedhof nicht Halt und hat bereits erste Ansteckungen zur Folge, die zwar keine schweren Verläufe aufweisen, jedoch mit Quarantäneabsenzen verbunden sind, wir zu bewältigen haben.

Um unsere Dienstleistungsfähigkeit weiter aufrecht erhalten zu können, werden per sofort folgende Verschärfungen vorgenommen:

Verschärfte Sicherheitsbestimmungen für den Riedhof:

1. Ohne gültiges Zertifikat sind keine Besuche in den Riedhof möglich. (wie bisher).
2. Besuchende und Gäste betreten den Riedhof via Haupteingang mit Registrierung (via Scanner und entsprechendem Bestätigungsaufkleber). Falls der Riedhof durch die Seiteneingänge betreten werden muss, ist eine Registrierung ebenso zwingend. (wie bisher)

3. Besuche sind zurzeit noch möglich: Besuchende und Gäste müssen neu eine FFP2 Maske tragen! Es können beim Empfang FFP2 Masken für CHF 1.00 pro Stück erworben werden.
4. Im ganzen Haus gilt strenge Maskenpflicht für alle Mitarbeitende.
Wichtig: Vorläufig müssen alle Mitarbeitenden FFP2 Masken tragen. Die Geschäftsleitung behält sich vor, in einzelnen Situationen (z.B. bei alleinigem Arbeiten in Büro) Hygienemasken zu erlauben.
5. Bewohnenden wird das Maskentragen empfohlen. (zurzeit kein Zwang)
6. Bewohnende, die das Haus verlassen, um beispielsweise im Dorf/Stadt Besorgungen zu machen, oder Besuche bei Ihren Angehörigen abhalten, haben bei ihrer Rückkehr im Riedhof als zusätzlichen Schutz gegenüber Dritten 5 Tage eine Maske zu tragen.

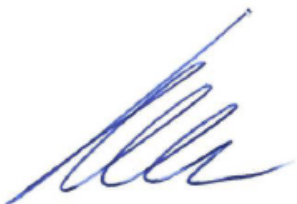
Ausnahmen: Die Maskenpflicht gilt nicht für Spaziergänge ums Haus oder auch für den Aufenthalt im eigenen Zimmer.

Wichtig: Bewohnende, welche über Nacht abwesend sind, müssen nach ihrer Rückkehr 5 Tage in Quarantäne.

7. Erinnerung: Körperliche Kontakte, ... und sei dies beispielsweise auch nur das gegenseitige Ellenbogen hinstrecken oder sonstige „Nettigkeiten bei Begrüssungen“ etc. sind strikte zu unterlassen.
Abstände und aktuellen Hygienebestimmungen sind bewusst einzuhalten!

Wir bitten um Kenntnisname und sind dankbar, wenn Sie sich an unsere Mindestvorgaben halten, um unsere bestehende Lebensqualität für die Bewohnenden weiter bestmöglich aufrecht erhalten zu können.

Herzliche Grüsse und alles Gute für das kommende Jahr 2022.



Nicolai Kern, *Geschäftsführer*